

**Erste Änderung der Ordnung für das Weiterbildende Studium
„Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“
der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 22. Juli 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung vom 28. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 5/2013, S. 94). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 28. April 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 2015 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Juli 2015 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung**

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Weiterbildungsstudium „Deutsch unterrichten – Grundlagen für die Praxis“ kann zugelassen werden, wer

1. an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Studium von mindestens sechs Semestern abgeschlossen, d.h. mindestens 180 Leistungspunkte erworben hat oder
2. ein Studium von mindestens sechs Semestern an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat und über Sprachkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend TestDaF 3 verfügt oder
3. die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Sinne des § 51 Abs. 2 des ThürHG im Beruf oder auf andere Weise erworben hat oder
4. in einem Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 170 Leistungspunkte erworben hat. In diesem Fall werden Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium unter dem Vorbehalt erbracht, dass der berufsqualifizierende Studienabschluss bis zum Abschluss des Weiterbildungsstudiums nachgewiesen wird.

Über das Vorliegen der Qualifikation nach Nr. 2, 3 und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. In § 3 wird nach Absatz 6 der Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Zuständigkeit für die Zulassungen zum weiterbildenden Studium kann bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten im Rahmen eines Kooperationsvertrags an die ausländische Universität übertragen werden.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird zwischen Satz 4 und Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Bei gemeinsamen Angeboten mit ausländischen Universitäten erfolgt die Bewertung gemeinsam mit den dazu beauftragten Angehörigen dieser Universität.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ gestrichen und durch das Wort „Studienleistungen“ ersetzt.

4. In § 11 wird das Wort „Teilnehmervertrag“ gestrichen und durch das Wort „Teilnahmevereinbarung“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. Juli 2015

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. März 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2008, S. 41), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Immatrikulationsordnung vom 6. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2012, S. 81); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 17. Februar 2015 und abschließend am 21. Juli 2015 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Änderungsordnung am 30. Juli 2015 unter dem Geschäftszeichen 42 – 5515-35 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

1. In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Fristen für die Anträge auf Zulassung, Immatrikulation sowie die Beantragung der Teilnahme am jeweiligen Losverfahren sind in geeigneter Form bekannt zu machen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„In gleichen Studiengängen absolvierte Fachsemester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind im gleichen Umfang anzurechnen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.